

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Veganen Weihnachtsmarkt Bremen

Der Vegane Weihnachtsmarkt Bremen Veranstaltungsort: BLG Forum Halle, Am Speicher XI 11, 28217 Bremen am 03. Dezember 2017 wird organisiert und veranstaltet vom Förderverein VegBremen e.V., Alma-Rogge-Str. 83, 28755 Bremen.

1. Anmeldung, Zulassung

Die vollständigen Anmeldeunterlagen sind bis zum 15. November 2017 per Email, oder falls Einscannen nicht möglich, per Post beim Veranstalter einzureichen (Posteingang). Danach ist keine Anmeldung mehr möglich.

Zu den Anmeldeunterlagen gehören insbesondere

- das unterzeichnete Anmeldeformular
- die unterzeichneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die unterzeichnete Freistellungserklärung

Die Anmeldung ist für den Interessenten verbindlich.

Der Veranstalter behält sich vor, Interessenten nicht zuzulassen, insbesondere um eine große Angebotsvielfalt zu erreichen, ein für das Publikum interessantes Angebot zu garantieren sowie den speziellen Charakter des Weihnachtsmarkts zu erhalten oder wenn der Interessent nicht geeignet erscheint. Frühere Teilnahmen begründen kein Gewohnheitsrecht. Konkurrenzschutz wird nicht gewährt, es sei denn, es werden gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen.

Zugelassene Teilnehmer erhalten eine Rechnung über die Standgebühren. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen vollständig zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann der Veranstalter die Zulassung zum Fest zurückziehen.

Nimmt der Teilnehmer nach Zulassung, aus welchem Grund auch immer, nicht am Weihnachtsmarkt teil, erfolgt keine Rückerstattung der Standgebühren.

2. Vorbehalt der Genehmigung, Abbruch der Veranstaltung

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der behördlichen Genehmigung des Weihnachtsmarkts. Kommt es nicht zu einer Genehmigung, erhält der Teilnehmer den bereits gezahlten Betrag zurück, abzüglich eines Anteils bereits für den Veranstalter angefallener Kosten. In einem solchen Fall ist der Veranstalter nicht zu Schadenersatz verpflichtet, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder bereits angefallene Kosten des Teilnehmers.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Weihnachtsmarkt behördlich abgebrochen oder an einen anderen Ort verlegt wird, unabhängig vom Grund der behördlichen Entscheidung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Weihnachtsmarkt wegen Unwetter nicht stattfinden kann oder abgebrochen werden muss.

Wird der Stand des Teilnehmers durch die Behörden geschlossen oder der Teilnehmer durch den Veranstalter wegen Verstoßes gegen vertragliche

Vereinbarungen ausgeschlossen, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung der Standgebühren, Nebenkosten usw.

3. Standflächen und Stände

Bei der Flächendisposition werden die Wünsche des Teilnehmers im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Standflächen besteht nicht. Der Veranstalter behält sich vor, in besonderen Fällen auch nach der Zuweisung die Flächenvergabe anzupassen.

Der Teilnehmer darf nur die vermietete Standfläche nutzen. Stühle, Bänke oder Tische vor dem Stand aufzustellen oder Einrichtungen über die Standfläche hinausragen zu lassen ist nur nach Absprache und schriftlicher Genehmigung zulässig. Weiterhin ist es nicht zulässig, Stühle, Bänke oder Tische, die als Sitzgelegenheiten für Besucher des Weihnachtsmarkts gedacht sind und vom Veranstalter angemietet wurden, als Standausstattung zu nutzen.

Voraussetzung für die Standteilnahme am Weihnachtsmarkt ist, dass der Stand dem Anlass entsprechend mit einer selbst mitzubringenden Lichterkette geschmückt wird. Die Beleuchtung in der Halle wird entsprechend gedimmt. Gerne kann der Stand auch winterlich/-weihnachtlich dekoriert werden.

Der Teilnehmer stellt sicher, dass während der Veranstaltungszeiten an seinem Stand gut lesbar der Name der Organisation/des Unternehmens (wenn zutreffend) sowie sein Name und seine Kontaktdaten angebracht sind.

4. Waren und Dienstleistungen

Es dürfen ausschließlich vegane Produkte angeboten und verwendet werden.

Es dürfen nur die in der Anmeldung angegebenen Dienstleistungen und Waren angeboten werden. Eine Änderung des Dienstleistungs- und Warenangebots bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das Anbieten von Informationen ist eine Dienstleistung im Sinne dieser AGB.

Nur an Gastronomieständen dürfen unverpackte Speisen und Getränke ausgegeben werden. An allen anderen Arten von Ständen ist auch das Ausgeben kostenloser Proben unverpackter Speisen und Getränke nicht gestattet. Es sei denn gegen Spende, in dem Fall müssen Sie natürlich ebenfalls die Hygienevorschriften einhalten.

Der Verkauf von Getränken und Alkohol bedarf gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter.

5. Veranstaltungszeiten, Räumzeiten; Zufahrt; Nachtregelung

5.1. Veranstaltungszeiten, Räumzeiten

Der Weihnachtsmarkt findet zu folgenden Zeiten statt (Veranstaltungszeiten):

- Sonntag, 03. Dezember (1. Advent) von 12:00 – 20:00 Uhr

Für Auf- und Abbau sowie Ein- und Ausräumen der Stände sind folgende Zeiten vorgesehen (Räumzeiten):

- Sonntag, 03. Dezember 2017, 09:00-11:00 und 20:00-22:00 Uhr

Es besteht nach vorheriger Absprache auch die Möglichkeit den Stand schon am Vortag (Samstag ab 15:00 Uhr) aufzubauen und am Montag nach der VA zwischen

14:00 und 17:00 Uhr abzubauen. Die Halle wird selbstverständlich vor- und nach der Veranstaltung abgeschlossen.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass sein Stand während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt ist und die angemeldeten Dienstleistungen bzw. Waren angeboten werden. Insbesondere hat der Aufbau rechtzeitig zu erfolgen und darf der Abbau nicht vor Ende der Veranstaltungszeit beginnen. Auf- und Abbau sowie Ein- und Ausräumen der Stände ist nur innerhalb der Räumzeiten möglich.

Zuwendungen gegen diese Regelungen zu Veranstaltungs- und Räumzeiten können zum Ausschluss aus der Veranstaltung führen.

5.2. Zufahrt

Die Einfahrt in die Veranstaltungshalle ist während der Veranstaltung nicht gestattet.

Kostenfreie Parkplätze gibt es rund um das Veranstaltungsgelände.

Der Veranstalter behält sich vor, das Befahren der Halle während des Aufbaus zeitweise zu unterbinden, wenn sich dort zu viele Fahrzeuge befinden. Aus diesem Grund sollte der Teilnehmer möglichst rechtzeitig mit dem Aufbau bzw. Einräumen seines Standes beginnen.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltungszeit sind alle Fahrzeuge aus der Halle zu entfernen.

6. Infrastruktur: Strom, Wasser, Müll

6.1. Stromversorgung

Der Veranstalter sorgt für die Stromversorgung. Das Betreiben eigener Aggregate ist nicht zulässig.

Strom liegt nicht direkt an den Ständen an. Teilnehmer, die Strombedarf angemeldet haben – das sind aufgrund der Pflicht zum Vorhalten von warmem Wasser zumindest alle Gastronomiestände –, müssen ein für den Zweck zugelassenes Verlängerungskabel von mindestens 50 Metern Länge mitbringen. Kabeltrommeln sind bei Betrieb vollständig abzurollen.

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter aufgrund von Störungen bei der Stromversorgung sind ausgeschlossen.

6.2. Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung

Trinkwasserleitungen sind vor Ort vorhanden. Passende Spülen, Kanister, Warmwasserbereiter usw. müssen vom Teilnehmer selbst mitgebracht werden. Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist zu beachten.

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter aufgrund von Störungen bei der Wasserversorgung sind ausgeschlossen.

6.3. Müll, Sauberkeit

Sämtliche Kartons, Umverpackungen, Frittierfett, flüssige Eisrückstände usw. müssen vom Teilnehmer selbst entsorgt und wenn möglich der Verwertung zugeführt

werden. Solche Abfälle dürfen nicht in die aufgestellten Müllbeutel und Container geworfen werden. Diese sind nur für Kleinstabfälle der Besucher und der Stände vorgesehen. Stände, die abfallträchtige Waren ausgeben (z. B. ganze Trink-Kokosnüsse), müssen kostenpflichtig beim Veranstalter zusätzliche Mülltonnen buchen und dies bei der Anmeldung angeben, bzw. nach Absprache selbst für die Bereitstellung entsprechender Entsorgungsbehälter sorgen.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass sein Stand und dessen Umgebung während der Veranstaltungszeiten von Verunreinigungen frei gehalten werden. Es wird empfohlen, eigene Müllbehälter am Stand aufzustellen.

Das Auslegen und Verteilen von Flyern, Aufklebern und anderen Werbe- und Informationsmaterialien außerhalb von Ständen ist nicht gestattet. Damit soll sowohl die Umwelt geschont werden als auch ein ansprechender Gesamteindruck des Festes gewahrt werden.

Verstöße gegen diese Auflagen werden mit einer Vertragsstrafe von 100 Euro berechnet. Die Zahlung einer Vertragsstrafe entbindet nicht von der Pflicht zur Entsorgung von Kartons und Verpackungen bzw. der Säuberung des Standes und seiner Umgebung. Der Veranstalter kann bei Verstößen die Reinigung selbst durchführen, ein Mindestreinigungsentgelt in Höhe von 250 Euro gilt als vereinbart.

7. Genehmigungen, Auflagen, Hygiene, Mehrwegpflicht

7.1. Genehmigungen, Auflagen

Die Teilnehmer sind selbst dafür verantwortlich, sich über notwendige Genehmigungen und behördliche Auflagen, insbesondere Sicherheits- und Hygieneauflagen, zu informieren und diese zu erlangen bzw. einzuhalten.

http://www.lmtvet.bremen.de/sixcms/media.php/13/Info_11_Marktstaende.pdf

7.2. Hygiene bei Umgang mit unverpackten Lebensmitteln

Die folgenden Punkte sind nicht als abschließende Liste von Hygienevorschriften zu verstehen. Über die geltenden Richtlinien hat sich der Teilnehmer selbst zu informieren.

- Lebensmittel müssen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden, z.B. durch einen Spuckschutz.
- Personen, die mit unverpackten Lebensmitteln umgehen, müssen eine entsprechende gültige Gesundheitsbescheinigung vorweisen können.

Weitere Hinweise der Bremer Lebensmittelaufsicht:

<http://www.ortsdienst.de/bremen/bremen/veterinaeramt/stadt-bremen-lebensmittelueberwachungs-tierschutz-und-veterinaerdienst-inst322017/>

8. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter hat nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9. Verfallfristen

Alle Ansprüche des Teilnehmers gegen den Veranstalter aus dem zu Grunde liegenden Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung gerichtlich geltend gemacht werden.

10. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt Bremen.

11. Abweichende Abmachungen

Abweichende Abmachungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Anmeldung/Preisliste und der Freistellungserklärung sind nicht vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ausschließlich durch schriftliche Abmachung aufgehoben werden.

Die obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkenne ich an.

Ort / Datum Unterschrift / Firmenstempel des Teilnehmers